

Central-Blatt für das Deutsche Reich.

Herausgegeben
im
Reichsamt des Innern.

Zu beziehen durch alle Postanstalten und Buchhandlungen. — Pränumerationspreis für den Jahrgang sechs Mark.

XIV. Jahrgang.

Berlin, Freitag, den 18. Juni 1886.

№ 25.

Inhalt: 1. **Versicherungs-Wesen:** Bekanntmachung, betreffend die Anmeldung unfallversicherungspflichtiger Baubetriebe Seite 191
 2. **Finanz-Wesen:** Nachweisung von Einnahmen des Reichs im Etatsjahr 1885/86; — desgl. vom 1. April bis Ende Mai 1886 193
 3. **Zoll- und Steuer-Wesen:** Befugnisse von Zoll- und Steuerstellen 195

4. **Militär-Wesen:** Ermächtigung zur Ausstellung ärztlicher Zeugnisse für militärpflichtige Deutsche in Russland 195
 5. **Konsulat-Wesen:** Bestellung eines Konsular-Agenten; — Todesfall 195
 6. **Polizei-Wesen:** Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete 195

1. Versicherungs-Wesen.

Bekanntmachung, betreffend

die Anmeldung unfallversicherungspflichtiger Baubetriebe.

Laut Bekanntmachung vom 27. Mai 1886 (Reichs-Gesetzblatt Seite 190) hat der Bundesrath auf Grund des §. 1 Absatz 8 des Unfallversicherungsgesetzes vom 6. Juli 1884 (Reichs-Gesetzblatt Seite 69) beschlossen, Arbeiter und Betriebsbeamte, welche von einem Gewerbetreibenden, dessen Gewerbebetrieb sich auf die Ausführung von Schreiner-, (Eischler-), Einsetzer-, Schlosser- oder Anschläger-Arbeiten bei Bauten erstreckt, in diesem Betriebe beschäftigt werden, mit der Wirkung vom 1. Januar 1887 an für versicherungspflichtig zu erklären.

Gemäß §. 11 des Unfallversicherungsgesetzes hat daher jeder Unternehmer eines der vorgenannten Betriebe denselben unter Angabe des Gegenstandes und der Art des Betriebes, sowie der Zahl der durchschnittlich darin beschäftigten versicherungspflichtigen Personen binnen einer vom Reichs-Versicherungsamt zu bestimmenden Frist bei der unteren Verwaltungsbehörde anzumelden.

Diese Frist wird hiermit auf die Zeit bis zum

1. September d. J. einschließlich

festgesetzt.

Welche Staats- oder Gemeindebehörden als untere Verwaltungsbehörden im Sinne des Unfallversicherungsgesetzes anzusehen sind, ist von den Zentralbehörden der Bundesstaaten in Gemäßheit des §. 109



des genannten Gesetzes seiner Zeit bestimmt und öffentlich bekannt gemacht worden (vergl. „Amtliche Nachrichten des R.V.A.“ 1886 Seite 19 ff.).

Im übrigen wird wegen der Anmeldung auf den nachstehend abgedruckten^{o)} §. 11 des genannten Gesetzes, sowie auf das beigelegte Anmeldeformular hingewiesen. Die Anmeldepflicht erstreckt sich nicht auf die Unternehmer von Betrieben, welche bereits auf Grund des §. 1 Absatz 3 und 4 a. a. O. als Betriebe mit Motoren oder mit mindestens zehn Arbeitern in das Kataster einer Berufsgenossenschaft aufgenommen worden sind.

Berlin, den 10. Juni 1886.

Das Reichs-Versicherungsamt.
Höbiker.

^{o)} Ist für das Central-Blatt hier nicht mit abgedruckt.

Formular für die Anmeldung.

Staat Kreis (Amt)
Regierungsbezirk Gemeinde- (Guts-) Bezirk

Anmeldung

auf Grund des §. 11 des Unfallversicherungsgesetzes.

Name des Unternehmers (Firma).	Gegenstand des Betriebes.*)	Zahl der durchschnittlich beschäftigten versicherungspflichtigen Personen.**)	Bemerkungen.

., den 188 . .

(Unterschrift des zur Anmeldung Verpflichteten.)

*) Nur solche Betriebe, welche sich auf die Ausführung von Bauarbeiten erstrecken, sind anzumelden; doch ist nicht erforderlich, daß die Arbeiter ausschließlich bei Bauarbeiten beschäftigt werden.

***) Die Anmeldung hat auch dann zu erfolgen, wenn weniger als 10 versicherungspflichtige Personen (Arbeiter und solche Betriebsbeamte, deren Jahresarbeitsverdienst an Gehalt oder Lohn zweitausend Mark nicht übersteigt) beschäftigt werden.

